



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 59/19

vom
10. Juli 2019
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 10. Juli 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 1. Oktober 2018 werden als unbegründet verworfen. Jedoch wird die Einziehungsentscheidung dahin geändert, dass die Einziehung sichergestellter 203,51 Euro und die Einziehung des Wertes von Taterträgen 3.936,47 Euro gegen die Angeklagten A. und E. als Gesamtschuldner angeordnet wird.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die den Nebenklägern G. und B. hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat die Angeklagten A. und E. wegen besonders schweren Raubes in zwei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit besonders schwerer räuberischer Erpressung und versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung in zwei tateinheitlichen Fällen zu Freiheitsstrafen von vier Jahren und neun Monaten (A.) beziehungsweise fünf Jahren (E.) verurteilt, den Angeklagten Ax. wegen Beihilfe zu dieser Tat zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Gegen die Angeklagten A. und E. als Gesamtschuldner hat es die Einziehung sichergestellter

203,51 Euro sowie die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 4.139,98 Euro angeordnet. Hiergegen richten sich die Revisionen der Angeklagten.

2 Die Rechtsmittel der Angeklagten A. und E. führen lediglich zu einer Korrektur der Entscheidung über die Einziehung des Wertes von Taterträgen, weil das Landgericht versehentlich den sichergestellten Betrag nicht vom Beutewert abgezogen hat. Im Übrigen sind die Rechtsmittel aus den vom Generalbundesanwalt in seinen Antragsschriften vom 7. März 2019 genannten Gründen unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

Appl

Krehl

Eschelbach

Meyberg

Schmidt